

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 29. März 1996

43. Stück

144. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
145. Kundmachung: Geltungsbereich der Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
146. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation
147. Kundmachung: Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge
148. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen
149. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen
150. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien über die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen
(NR: GP XIX RV 29 AB 97 S. 20. BR: AB 4975 S. 596.)

144. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilungen der Niederländischen Regierung haben Israel und die Vereinigten Staaten am 1. März 1996 ihre zuständigen Behörden *) gemäß Art. 6 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 99/1996) wie folgt geändert:

Israel

1. The Ministry of Foreign Affairs,
2. Registrars of Magistrates' Courts and Civil Servants.

Vereinigte Staaten

- Deputy Secretary of the Commonwealth of Massachusetts for Public Records (beginnend mit 1981 bis 13. Jänner 1995),
- Deputy Secretary of State of the Commonwealth of Massachusetts (beginnend mit 16. Jänner 1995 bis 16. November 1995),
- Secretary of the Commonwealth of Massachusetts (ab 17. November 1995).

Vranitzky

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 61/1992

145. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zur Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, in Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934, in Lissabon am 31. Oktober 1958 und in Stockholm am 14. Juli 1967 (BGBl. Nr. 399/1973 idF BGBl. Nr. 384/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 296/1994) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch weiterhin an die Verbandsübereinkunft gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätserklärung:
Albanien	4. Juli 1995
Armenien	17. Mai 1994
Aserbaidshchan	25. September 1995
Costa Rica	28. Juli 1995
Estland	24. Mai 1994
Guyana	25. Juli 1994
Kirgisistan	14. Februar 1994
Liberia	27. Mai 1994
Peru	11. Jänner 1995
Singapur	23. November 1994
St. Kitts und Nevis	3. Jänner 1995
St. Lucia	9. März 1995
St. Vincent und die Grenadinen	29. Mai 1995
Tadschikistan	14. Februar 1994
Turkmenistan	1. März 1995
Venezuela	9. Juni 1995

Anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat St. Lucia gemäß Art. 28 Abs. 2 erklärt, daß es sich an die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 1 nicht gebunden erachtet.

Weiteren Mitteilungen des Generaldirektors zufolge haben nachstehende Staaten erklärt, daß die Wirkung des Beitritts zur Verbandsübereinkunft auf die Art. 1 bis 12 erstreckt wird:

Island	am 23. Dezember 1993
Kanada	am 23. Februar 1996
Türkei	am 28. Oktober 1994

Ferner hat Polen am 21. Juli 1994 den anlässlich der Ratifikation erklärten Vorbehalt *) zurückgezogen.

Vranitzky

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 525/1976

146. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Annahmeerkunden zum Übereinkommen über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. Nr. 464/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 60/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 336/1990) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Annahmeerkunde:
Albanien	24. Mai 1993
Aserbaidshchan	15. Mai 1995
Belize	13. September 1990
Bosnien-Herzegowina	16. Juli 1993
China	1. März 1973
Eritrea	31. August 1993
Estland	31. Jänner 1992
Georgien	22. Juni 1993
Kasachstan	11. März 1994
Kolumbien	19. November 1974
Kroatien	8. Juli 1992
Lettland	1. März 1993
Litauen	7. Dezember 1995
Luxemburg	14. Februar 1991

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Annahmeerkunde:
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	13. Oktober 1993
Namibia	27. Oktober 1994
Oman	30. Jänner 1974
Paraguay	15. März 1993
São Tomé und Príncipe	9. Juli 1990
Slowakei	24. März 1993
Slowenien	10. Februar 1993
Südafrika	28. Februar 1995
Sudan	5. Juli 1974
Tansania	8. Jänner 1974
Tschechische Republik	18. Juni 1993
Turkmenistan	26. August 1993
Ukraine	28. März 1994

Vranitzky

147. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (BGBl. Nr. 40/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 165/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Georgien	8. Juni 1995
Kasachstan	5. Jänner 1994
Malaysia	27. Juli 1994
Turkmenistan	4. Jänner 1996
Usbekistan	12. Juli 1995

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Bulgarien am 6. Mai 1994 den anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalt *) zurückgezogen.

Vranitzky

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 243/1990

148. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Spanien am 15. Februar 1996 den anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (BGBl. Nr. 249/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 75/1995) erklärten Vorbehalt *) wie folgt abgeändert:

„d) die Vollstreckung von Sanktionen, die in Abwesenheit erlassen wurden, abzulehnen.“

Vranitzky

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 75/1995

149. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats haben die Niederlande am 28. Februar 1996 die Anwendung des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. Nr. 524/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 766/1995) gemäß dessen Art. 20 Abs. 2 auf die Niederländischen Antillen und Aruba erstreckt.

Die von den Niederlanden am 30. September 1987 abgegebene Erklärung *) gilt auch für die Niederländischen Antillen und Aruba. Die Erklärung zu Art. 17 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt: Unterlagen, die für Behörden der Niederländischen Antillen oder Aruba bestimmt sind, sind in holländischer, englischer oder spanischer Sprache abzufassen oder mit einer Übersetzung in eine der drei erwähnten Sprachen zu versehen.

Vranitzky

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 558/1988

150.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien über die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen

Die Republik Österreich und die Republik Albanien, im folgenden „Vertragsparteien“ genannt, sind

- vom Wunsche geleitet, die bestehenden bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zu verstärken,
- im Bestreben, den Warenaustausch und die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils zu fördern,
- in der Überzeugung, daß das vorliegende Abkommen eine günstige Voraussetzung und geeignete Grundlage zur Weiterentwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen schafft,
- ausgehend von marktwirtschaftlichen Grundsätzen,
- im Rahmen der in beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften,

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden im Rahmen der im jeweiligen Staat geltenden Rechtsvorschriften ihre bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Unternehmen, Organisationen, Gesellschaften und Institutionen, im folgenden „Unternehmen“ genannt, beider Staaten erleichtern und fördern.

Artikel 2

(1) Die Republik Österreich und die Republik Albanien gewähren einander die Meistbegünstigung im Umfang von Art. I und V Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) hinsichtlich der Zölle und sonstigen Abgaben sowie des Erhebungsverfahrens für solche Zölle und sonstige Abgaben, die anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben werden.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß die Meistbegünstigung sich insbesondere nicht auf Zugeständnisse, Vorteile oder Befreiungen bezieht, die eine der Vertragsparteien gewährt oder gewähren wird:

- a) Nachbarstaaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs,
- b) Staaten, die mit ihr einer Zollunion oder einer Zone des freien oder präferentiellen Handels angehören, die bereits besteht oder in Zukunft geschaffen wird,
- c) Drittstaaten in Anwendung multilateraler Abmachungen, an denen die andere Vertragspartei nicht teilnimmt.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der im jeweiligen Staat geltenden Rechtsvorschriften die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit insbesondere in folgenden Bereichen fördern:

- Land- und Forstwirtschaft, Agrar- und Forsttechnik, Maschinen und Ausrüstungen,
- Lebensmittelindustrie; Verbesserung der Verarbeitung, Lagerung und Verpackung landwirtschaftlicher Produkte,
- Leichtindustrie, einschließlich Produktion und Lohnfertigung qualitativ hochwertiger und auf dem Weltmarkt konkurrenzfähiger Textil-, Bekleidungs- und Lederwaren,
- Energiewesen; Aufsuchung, Gewinnung, Be- und Verarbeitung, Transport, Lieferung und Vermarktung von Erdöl, Erdgas und anderen Energieträgern,
- Errichtung, Ausbau und Revitalisierung von Energiesystemen, einschließlich Kleinwasserkraftwerken,
- Metallurgie und metallbearbeitende Industrie, einschließlich Buntmetallurgie,
- Aufsuchung, Gewinnung, Be- und Verarbeitung und Vermarktung von Bergbauprodukten und mineralischen Rohstoffen,
- Gründung von Gemeinschaftsunternehmen und Direktinvestitionen in allen Wirtschaftsbereichen, auch unter Teilnahme von Drittstaaten,
- Bauwesen; Herstellung von Baumaterialien und Ausrüstungen,
- chemische Industrie einschließlich Produktion von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- Gesundheitswesen, medizinische und pharmazeutische Industrie, einschließlich Pflanzen und Pflanzenteile,
- Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Bodenschutz einschließlich Produktion biologischer Pflanzenschutzmittel,
- Be- und Verarbeitung von Baumwolle,
- Planung, Errichtung und Betrieb von Hotels, Bürogebäuden und Freizeiteinrichtungen,
- Technologie- und Know-how-Transfer, angewandte Forschung; Austausch von Lizenzen und Patenten,
- Normen- und Richtlinienwesen,
- Revitalisierung, Modernisierung, Ausbau, Automation bestehender Anlagen,
- elektronische und elektrotechnische Industrie,
- elektrische Geräte und Haushaltstechnik,
- finanzielle und Bankdienstleistungen, Marketing, Consulting und sonstige Dienstleistungen,
- Berufsausbildung und Managementschulung,
- Organisation und Durchführung von Messen, Ausstellungen, Seminaren, Austausch von Wirtschaftsmissionen und Experten,
- Austausch von juristischen, wirtschaftlichen, statistischen und technischen Informationen, Dokumentationen und Publikationen.

(2) In allen Bereichen der Zusammenarbeit sollen die Projekte grundsätzlich nach den höchsten Standards der Umwelttechnologien verwirklicht werden.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden im Bewußtsein der Notwendigkeit der Verwirklichung wirtschaftlich vernünftiger und ökologisch vertretbarer Infrastruktursysteme höchstes Interesse der Zusammenarbeit in folgenden Bereichen widmen:

- Eisenbahn,
- Telekommunikation,
- Recycling und Abfallverwertung,
- Bodenverbesserung,
- Wasserwirtschaft,
- Hafen- und Flughafwesen,
- Luftfahrt.

Artikel 5

Die Vertragsparteien stimmen überein, daß der Tourismus zur Vertiefung der bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen wesentlich beitragen kann.

(1) Im Rahmen der im jeweiligen Staat geltenden Rechtsvorschriften und auf Grundlage der Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über den Fremdenverkehr und die internationalen Reisen werden beide Vertragsparteien den Tourismus fördern.

(2) Die wirtschaftliche, technische und fachliche Zusammenarbeit bei Tourismusprojekten sowie beim Ausbau der entsprechenden Infrastruktur soll nach den Grundsätzen des Umweltschutzes erfolgen und auf Qualität im Tourismus Bedacht nehmen.

Artikel 6

Der Zahlungsverkehr zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien erfolgt in Übereinstimmung mit den in jedem der beiden Staaten jeweils in Kraft stehenden Rechtsvorschriften in frei konvertierbarer Währung.

Artikel 7

(1) Der Warenaustausch und die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens wird entgeltlich durchgeführt.

(2) Der Handel zwischen den Unternehmen beider Staaten erfolgt zu marktgerechten Preisen.

(3) Im Rahmen der im jeweiligen Staat geltenden Rechtsvorschriften können die Unternehmen beider Vertragsparteien zur Erhöhung des Warenaustausches und zur Erweiterung der Warenvielfalt in jeder beliebigen Form, wie beispielsweise Barter- und Countertrading, Handel entsprechend den internationalen Handelsgebräuchen und Finanzpraktiken treiben.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, sobald eine Ware im Handel zwischen ihnen in solchen Mengen oder zu solchen Preisen oder unter solchen Bedingungen eingeführt wird, daß den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren eine schwerwiegende Schädigung verursacht wird oder verursacht zu werden droht.

(2) Stellen die Vertragsparteien in diesen Konsultationen einvernehmlich fest, daß eine im Abs. 1 genannte Situation besteht, so werden die Ausfuhren beschränkt oder andere Maßnahmen getroffen, um eine Schädigung zu verhüten oder zu beseitigen.

(3) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung, so steht es der Vertragspartei, welche die Konsultationen beantragt hat, frei, die Einfuhren der betreffenden Waren soweit und so lange zu beschränken, wie dies zur Verhütung oder Beseitigung der Schädigung erforderlich ist. Der anderen Vertragspartei steht es dann frei, von ihren Verpflichtungen gegenüber der ersten Vertragspartei für ein im wesentlichen gleichwertiges Handelsvolumen abzuweichen.

(4) In Fällen, in denen ein Aufschub einen schwerwiegenden Schaden verursachen würde, können vorläufige Maßnahmen ohne vorherige Konsultationen getroffen werden. In diesem Fall setzt jene Vertragspartei, die die vorläufigen Maßnahmen ergriffen hat, die andere Vertragspartei davon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis. Danach sind sofort Konsultationen aufzunehmen.

(5) Bei der Auswahl von Maßnahmen nach diesem Artikel bevorzugen die Vertragsparteien Maßnahmen, die das Weiterfunktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien erkennen die Nützlichkeit und Notwendigkeit einer stärkeren Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen an.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien empfehlen den Unternehmen zur Streitbeilegung primär freundschaftliche Lösungen im beiderseitigen Einvernehmen.

(2) Im Rahmen der in beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften und auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Unternehmen empfehlen die Vertragsparteien

a) die Regelung von Streitfragen zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit Handels- und Kooperationsgeschäften sowie bei der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen und Direktinvestitionen der Vertragsparteien durch Schiedsgerichte,

b) die Anwendung der von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ausgearbeiteten Schiedsregeln oder die Einschaltung eines Schiedsgerichts entsprechend dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Artikel 11

Die während der Geltungsdauer des vorliegenden Abkommens von den Unternehmen beider Staaten übernommenen Rechtsverbindlichkeiten bleiben vom Ablauf oder einer Änderung des vorliegenden Abkommens unberührt.

Artikel 12

(1) Mit dem vorliegenden Abkommen wird eine „Gemischte Kommission“ errichtet, welche auf Vorschlag einer der beiden Vertragsparteien abwechselnd nach Österreich oder nach Albanien einberufen wird.

(2) Zu den Aufgaben dieser Gemischten Kommission gehören insbesondere:

- a) Erörterung der Entwicklung und des Standes der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen,
- b) Aufzeigen neuer Möglichkeiten zur Förderung der zukünftigen wirtschaftlichen Zusammenarbeit,
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Bedingungen der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen beider Staaten,
- d) Unterbreitung von Empfehlungen zur Anwendung dieses Abkommens.

(3) Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Abkommens sollen durch Verhandlungen im Rahmen der Gemischten Kommission beigelegt werden.

Artikel 13

(1) Mit Rechtswirksamkeit der Teilnahme einer Vertragspartei oder beider Vertragsparteien am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder des Beitritts zu den Europäischen Gemeinschaften (EG) oder einer dieser nachfolgenden Organisation sind die Vertragsparteien durch dieses Abkommen insofern nicht gebunden, als dies mit dem sich dadurch ergebenden Rechtsbestand unvereinbar ist.

(2) In diesem Fall werden die Vertragsparteien gemeinsam die weitergeltenden Bestimmungen des vorliegenden Abkommen feststellen.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf seiner Gültigkeit von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

(2) Das vorliegende Abkommen tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß ihre jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens verliert das „Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien für die Jahre 1986–1990“ vom 6. März 1986 *) seine Wirksamkeit.

Geschehen zu Wien, am 29. März 1994, in zwei Urschriften, jeweils in deutscher und albanischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Wolfgang Schüssel

Für die Republik Albanien:

Selim Belortaja

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 297/1986

Die Mitteilungen gemäß Art. 14 Abs. 2 wurden am 3. August bzw. 23. November 1995 abgegeben; das Abkommen ist gemäß seinem Art. 14 Abs. 2 mit 1. März 1996 in Kraft getreten.

Vranitzky